

# RS Vwgh 1996/12/20 96/17/0451

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1996

## Index

L37308 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe

Ortsabgabe Gästeabgabe Vorarlberg

L74008 Fremdenverkehr Tourismus Vorarlberg

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

FremdenverkehrsG VlbG 1978 §5 Abs1 idF 1991/005;

UStG 1972 §3 Abs11;

UStG 1972 §3 Abs9;

## Rechtssatz

Stellt sich die Frage, ob eine - nach dem umsatzsteuerrechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung - als Gesamtheit zu betrachtende Vertretungsleistung eines Rechtsanwaltes in einem bestimmten Bundesland erbracht wurde, so ist im Einzelfall zu prüfen, wo der Schwerpunkt (wesentliche Teil) seiner Tätigkeit erbracht wurde, was bei Dienstleistungen dort angenommen wird, wo die entscheidenden Bedingungen für den Erfolg gesetzt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996170451.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)